

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289f und § 315d HGB

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, und der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (fortan „Gesellschaft“) berichten nachfolgend für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 gemäß § 289f und § 315d des Handelsgesetzbuchs („HGB“) zur Unternehmensführung.

Diese Erklärung zur Unternehmensführung enthält

- Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und
- Darstellungen zur Arbeitsweise der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie weiterer bestehender Gremien,

- die Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und § 111 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Aktiengesetzes („AktG“),
- als weiteren Abschnitt die sonstige Berichterstattung über die Corporate Governance entsprechend Nummer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der aktuell gültigen Fassung vom 7. Februar 2017 und außerdem
- die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG.

Sie wird auf der Website des Unternehmens unter www.bvb.de/aktie im Bereich „Corporate Governance“/„Erklärung zur Unternehmensführung“ dauerhaft zugänglich gemacht.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

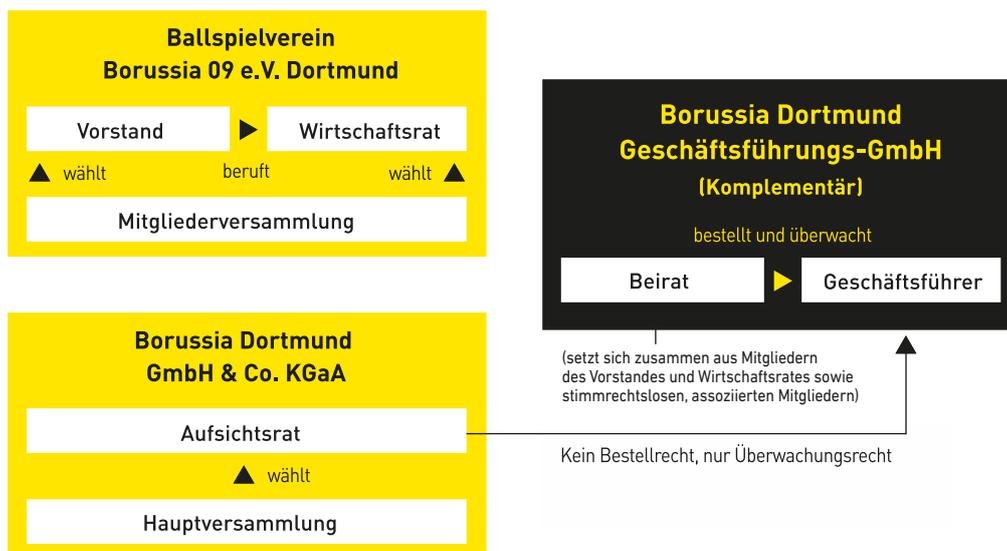
Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung und sonstiger relevanten Vorschriften. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden von Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachtet, soweit nicht Abweichungen in der Entsprechenserklärung aufgeführt sind. Die Leitung der Geschäfte der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA erfolgt mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung im Unternehmensinteresse. Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt

diese mit dem Aufsichtsrat ab und kümmert sich um deren Umsetzung. Dabei bilden Nachhaltigkeit, Integrität und gute Unternehmensführung wesentliche Bausteine unserer Unternehmenskultur. Sie prägen unser Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Kommanditaktionären und der Gesellschaft insgesamt. Im Rahmen der strategischen Festlegungen der Geschäftsführung werden Ziele festgelegt und kommuniziert. Dabei setzen wir in der Aufgabenerfüllung auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative unserer Führungskräfte und Mitarbeiter, mit denen wir klare Führungsgrundsätze verabredet haben. Wir einigen uns auf klare Zielsetzungen, deren Realisierungen regelmäßig überprüft werden.

ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT SOWIE WEITERER GREMIEN

Die Geschäftsführung und Vertretung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund.

In der nachfolgenden Abbildung werden die Strukturen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund, der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA sowie der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH dargestellt.



GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wird durch ihre Geschäftsführer **Hans-Joachim Watzke** (Vorsitzender der Geschäftsführung), **Thomas Treß** und **Carsten Cramer** vertreten. In der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA bestehen unter der Geschäftsführungsebene die fünf selbstständigen Verantwortungsbereiche „Kommunikation“, „Sport“, „Finanzen & Facilities“, „Vertrieb & Marketing, Digitalisierung“ und „Organisation“. Dabei sind zugeordnet

- **Herrn Watzke** die Unternehmensbereiche „Kommunikation“ und „Sport“, zudem die Stabsstelle „Personal“ und die strategische Ausrichtung des Unternehmens,
- **Herrn Treß** die Unternehmensbereiche „Finanzen & Facilities“ und „Organisation“,
- **Herrn Cramer** der Unternehmensbereich „Vertrieb & Marketing, Digitalisierung“.

Die Geschäftsbereiche wurden dienstvertraglich ausreichend definiert. Die Geschäftsführer nehmen ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse in enger Zusammenarbeit gemeinsam wahr; deshalb hielten und halten es die zuständigen Gremien der Borussia Dortmund Geschäftsführung-GmbH für entbehrlich, darüber hinaus noch zusätzlich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung, der Risikolage und des Risikomanagements.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA besteht gemäß § 8 Ziff. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1, 6. Fall AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Im Berichtszeitraum (1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019) gehörten dem Gremium folgende Mitglieder an:

- Herr **Gerd Pieper** (*Vorsitzender*)
Privatier, vormals Geschäftsführender Gesellschafter der Stadt-Parfümerie Pieper GmbH, Herne
- Herr **Dr. Werner Müller** (*Stellvertretender Vorsitzender*)
Bundewirtschaftsminister a.D. (verstorben am 15. Juli 2019)
- Herr **Bernd Geske**
Geschäftsführender Gesellschafter der Bernd Geske Lean Communication, Meerbusch
- Herr **Bjørn Gulden**
Vorstandsvorsitzender und Chief Executive Officer der PUMA SE, Herzogenaurach
- Herr **Christian Kullmann**
Vorsitzender des Vorstandes der Evonik Industries AG, Essen
- Herr **Ulrich Leitermann**
Vorsitzender der Vorstände der Konzernobergesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe (SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. in Dortmund; SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G. in Hamburg; SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a.G. in Dortmund)
- Herr **Dr. Reinhold Lunow**
Facharzt für Innere Medizin / Internist, Ärztlicher Leiter und Partner der internistischen naturheilkundlichen Gemeinschaftspraxis, Bornheim
- Frau **Silke Seidel**
Leitende Angestellte der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft sowie Geschäftsführerin der Hohenbuschei Beteiligungsgesellschaft mbH, der Westfalentor 1 GmbH und der Dortmund Logistik GmbH, alle in Dortmund
- Herr **Peer Steinbrück**
Senior Advisor des Vorstandes der ING-DiBa AG, Frankfurt a. M.

Vorstehende Angaben zum Beruf der Aufsichtsratsmitglieder sind mit Stand vom 30. Juni 2019. Zu ihren weiteren ausgeübten Tätigkeiten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wird auf die Angaben im Anhang des Jahres- bzw. des Konzernabschlusses verwiesen.

Der Aufsichtsrat übt eine Kontrollfunktion aus und überwacht die Geschäftsleitung bei der Führung der Unternehmensgeschäfte.

Gegenüber der Funktion eines Aufsichtsrates bei einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat einer KGaA eingeschränkte Funktionen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen nicht zuständig. Der Aufsichtsrat ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin als vertretungsberechtigtes Organ unserer Gesellschaft eine Geschäftsordnung oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu erlassen. Derartige Rechte und Pflichten obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von ihm wiederum gebildeten Präsidialausschuss. Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der Besetzung der Geschäftsführer bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH die nach § 111 Abs. 5 AktG dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft obliegende Pflicht, für den Frauenanteil ihres Vorstands eine Zielgröße festzulegen, nicht anwendbar; dem entsprechend kann außerdem kein Diversitätskon-

zept nach Maßgabe der Regelungen in §§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, 315d HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs unserer Gesellschaft beschrieben werden.

Die Tatsache, dass dem Aufsichtsrat keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftsführung zustehen, führt indes weder zu einer Beschränkung seiner Informationsrechte noch seiner Prüfungspflichten. Der Aufsichtsrat behandelt die Quartalsberichte und den Halbjahresabschluss und prüft den Jahres- und Konzernabschluss der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern fällt wiederum in die Kompetenz der Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr, weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder von der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangt wird. Beratungen und Beschlussfassungen erfolgen stets im Plenum des Aufsichtsrates; Ausschüsse hat der Aufsichtsrat nicht errichtet. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden ist eine Beschlussfassung ausnahmsweise auch auf anderen, in der Satzung der Gesellschaft und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher beschriebenen Wegen möglich.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den unten folgenden Abschnitt „**Berichterstattung zur Corporate Governance**“ und auf den gesonderten **Bericht des Aufsichtsrates** verwiesen.

KOMMANDITAKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Unsere Kommanditaktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Unser Ziel ist es, den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so leicht wie möglich zu machen. So werden zur Teilnahme notwen-

dige Unterlagen im Internet veröffentlicht. Den Kommanditaktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Kommanditaktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können. Hinsichtlich der Hauptversammlung der KGaA ergeben sich indes weitere Besonderheiten, die im Wesentlichen in den §§ 285 und 286 Abs. 1 AktG und in der Satzung unserer Gesellschaft geregelt sind.

FESTLEGUNGEN ZUM FRAUENANTEIL

im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Angaben über die Erreichung zuvor festgelegter Zielgrößen

Der Aufsichtsrat hat am 30. Juni 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien („Gesellschaft“) die Festlegung einer Zielgröße von 11,11 % und eines Zeitraums zu deren Erreichung bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, davon derzeit (Stand: 30. Juni 2017) eine Frau und acht Männer. Mithin beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat derzeit 11,11 %. Die Amtszeit aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet turnusgemäß mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019/2020 zu beschließen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint die am Status Quo orientierte Zielgröße von 11,11 % (entspricht 1/9) für den Frauenanteil als angemessen.“ Der Aufsichtsrat hatte zuvor am 9. September 2015 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat 11,11 % mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 30. Juni 2017 (Bezugszeitraum) festgelegt;

der aktuelle Frauenanteil im Aufsichtsrat (am 30. Juni 2017) entspricht der seinerzeit festgelegten Zielgröße, die mithin vollständig erreicht wurde.

Die Geschäftsführung der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH hat für diese als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft am 30. Juni 2017 beschlossen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft die Zielgrößen für die erste sowie die zweite Führungsebene jeweils mit 0 % und die Fristen zur Erreichung für jede Führungsebene jeweils bis zum 30. Juni 2022 (fünf Jahre) festzulegen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Derzeit (Stand: 30. Juni 2017) besteht (i) die erste Führungsebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft aus 6 Personen und (ii) die zweite Führungsebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft aus 10 Personen. Die Mitglieder beider Führungsebenen sind derzeit alle Männer, so dass der Frauenanteil

insoweit derzeit jeweils 0 % beträgt. Für den festgelegten Bezugszeitraum erscheint die für die jeweilige Führungsebene festgelegte Zielgröße insbesondere aus folgenden Gründen als angemessen: Mit Rücksicht auf die längerfristig angelegte Zusammenarbeit mit den hier vorhandenen Führungskräften, deren Altersstruktur und die unter ihnen erfahrungsgemäß geringe Fluktuation ist die Neubesetzung von Arbeitsplätzen auf der ersten wie auch auf der zweiten Führungsebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin im Bezugszeitraum nicht realistisch. Für den Bezugszeitraum bis zum 30. Juni 2022 verbleibt es folglich voraussichtlich beim Status Quo eines Frauenanteils von 0 % und ist dies somit naturgemäß die dem entsprechend festgelegte Zielgröße für die erste und

auch die zweite Führungsebene. Sollte sich im Bezugszeitraum jedoch Bedarf für Neubesetzungen auf den vorgenannten Führungsebenen ergeben, wird sich die Geschäftsführung bemühen, Frauen namentlich im Falle entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu berücksichtigen.“ Die Geschäftsführung hatte zuvor am 9. September 2015 als Zielgrößen jeweils mit einem Zeitraum zu deren Erreichung bis zum 30. Juni 2017 (Bezugszeitraum) für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin 0 % festgelegt; bei einem derzeitigen Frauenanteil (am 30. Juni 2017) von jeweils 0 % in diesen beiden Führungsebenen wurden mithin die Zielgrößen im Bezugszeitraum (bis 30. Juni 2017) auf dem Niveau des Status Quo erreicht.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Die Unternehmenskultur bei unserer Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen ist von Werten wie Vielfalt (Diversität), Respekt und Akzeptanz maßgebend geprägt. Entsprechend beeinflusst dies alle Unternehmensebenen und dabei auch die Besetzung von Leitungsorganen. Ein gesondertes Diversitätskonzept

nach Maßgabe der Regelungen in §§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, 315d HGB, das darüber und über die in dieser Erklärung geschilderten Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrates hinausgeht, wird aus den hierin ebenfalls bereits dargelegten Gründen bei unserer Gesellschaft derzeit jedoch nicht verfolgt.

BERICHTERSTATTUNG ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Eine klar strukturierte und gelebte Corporate Governance ist bei unserer Gesellschaft von hoher Bedeutung. Sie steht für eine verantwortungsvolle, transparente und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen,

Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance. Hieran orientieren sich die Geschäftsführung der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft.

ALLGEMEINE INFORMATION ZUR CORPORATE GOVERNANCE BEI DER BORUSSIA DORTMUND GmbH & Co. KGaA

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Gemäß § 161 AktG werden Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, jährlich zu erklären, ob und inwieweit den im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde (vergangenheitsbezogen) und wird (zukunftsbezogen). Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Neben der Formulierung der aktuellen Best Practice der Unternehmensführung hat der Kodex das Ziel, das Deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und will insgesamt das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Zahlreiche Empfehlungen (Soll-Bestimmungen) des Kodex sind ausschließlich auf Aktiengesellschaften zugeschnitten und für Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), also auch auf unsere Gesellschaft, allenfalls sinngemäß anwendbar.

Die KGaA ist eine Mischform von Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter (der persönlich haftende Gesellschafter) den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet und die für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haftenden Kommanditaktionäre an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind (§ 278 Abs. 1 AktG).

Prägende Unterschiede zur Aktiengesellschaft können wie folgt charakterisiert werden:

- Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Ihre Geschäftsführung und Vertretung obliegt stattdessen der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Diese GmbH wird wiederum durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund.
- Die Rechte und Pflichten des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrates der KGaA sind eingeschränkt. Ihm fehlt insbesondere die Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen. Der Aufsichtsrat

ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu erlassen. Derartige Rechte und Pflichten obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von ihm wiederum gebildeten Präsidialausschuss.

- Hinsichtlich der Hauptversammlung der KGaA ergeben sich weitere Besonderheiten, die im Wesentlichen in den §§ 285 und 286 Abs. 1 AktG und in der Satzung unserer Gesellschaft geregelt sind.

Eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist folglich unter Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA abzugeben. Die Entsprechenserklärung ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen. Dies erfolgt auf unserer Investor Relations-Website unter der Adresse www.bvb.de/aktie, Rubrik „Corporate Governance“. Außerdem ist die im September 2019 abgegebene Entsprechenserklärung als unten folgender Abschnitt Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Während der hier vorgelegte Corporate Governance Bericht unserer Gesellschaft als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht wird (auf der Website des Unternehmens unter www.bvb.de/aktie im Bereich „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“), wurden die Corporate Governance Berichte für das Geschäftsjahr 2017/2018 und zuvor in den Geschäftsberichten für die betreffenden Geschäftsjahre und diese wiederum auf unserer Investor Relations-Website unter der Adresse www.bvb.de/aktie, Rubrik „Publikationen“ veröffentlicht.

Transparenz

Unsere Gesellschaft unterrichtet die Kommanditaktionäre und Aktionärsvereinigungen, die Finanzanalysten und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage und die wesentlichen geschäftlichen Veränderungen im Unternehmen.

Auf unserer Internetseite sind insbesondere die Ad hoc-Mitteilungen, Corporate News sowie die uns zugegangenen Mitteilungen über Stimmrechtsanteile und Managers' Transactions, die Aktionärsstruktur, die jeweils aktuell gültige Satzung und der Finanzkalender veröffentlicht.

Der Finanzkalender beinhaltet wesentliche Termine der Gesellschaft und kann auch unter der Adresse www.bvb.de/aktie, Rubrik „Finanzkalender“ eingesehen werden.

Die Bilanzpressekonferenz zu den „vorläufigen“ Zahlen des vorausgegangenen Geschäftsjahres wird – wie in den Jahren zuvor – real-time via LIVE-Streaming im Internet übertragen und kann von der interessierten Öffentlichkeit mitverfolgt werden.

Die Hauptversammlung im Vorjahr fand nach form- und fristgerechter Einladung am 26. November 2018 in Dortmund statt. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex lagen die vom Gesetz verlangten Berichte und Unterlagen aus; sie wurden den Kommanditaktionären auf Verlangen übermittelt und auch auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht. Die Beschlüsse zu allen Tagesordnungspunkten sind mit Zustimmung in einer Bandbreite zwischen 98,40 Prozent bis 99,97 Prozent der Stimmen gefasst worden.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA findet am Montag, den 25. November 2019, in Dortmund statt.

Der Halbjahresfinanzbericht und andere unterjährige Finanzinformationen sollen innerhalb der durch den Kodex empfohlenen Zeiträume veröffentlicht werden. Hierüber unterrichtet unsere Gesellschaft im Einzelnen durch sog. „Vorabkennzeichnungen“. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nebst des Konzernlageberichtes und der unterjährigen Finanzinformationen erfolgt unter Beachtung der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss nebst des Lageberichtes der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Unsere Gesellschaft steht für mehr als „nur“ Fußball und trägt ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung. Ein erster, freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht bezog sich auf das Geschäftsjahr 2016/2017, d.h. den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017, und orientierte sich an den weltweit anerkannten Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI), hier der GRI Standard-Option „Kern“. In Nachhaltigkeitsberichten für spätere Geschäftsjahre (mithin ab dem Geschäftsjahr 2017/2018) ist zudem ein sogenannter gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht gemäß § 315b Abs. 3 HGB enthalten. Nachhaltigkeitsberichte werden auf unserer Internetseite www.bvb.de/aktie unter der Rubrik „Corporate Governance“, Unterrubrik „Nachhaltigkeit“ veröffentlicht.

Der Kommunikation mit den Marktteilnehmern dient ferner die Veröffentlichung von Analysten-Empfehlungen bzw. Research-Studien auf unserer Internetseite www.bvb.de/aktie unter der Rubrik „BVB Aktie“, Unterrubrik „Kapitalmarktbeurteilung“.

Weitere Informationen über das Unternehmen sowohl für unsere Kunden und Fans als auch für die interessierte Öffentlichkeit, unter anderem beispielsweise auch Lebensläufe und Übersichten über wesentliche Tätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern sowie nähere Angaben zu den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin, sind ebenfalls über unsere Internetseite www.bvb.de/aktie zugänglich.

Zahlreiche Veröffentlichungen wurden und werden auf unserer Internetseite auch in englischer Sprache bereitgehalten.

Gemäß Nummer 5.4.2 des Kodex soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören; hierbei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit kommt es – so der Kodex – insbesondere darauf an, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden (Kommandit-)Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Nach der Einschätzung des Aufsichtsrates der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist es ausreichend und angemessen, wenn von den neun Mitgliedern, aus denen er sich zusammensetzt, zumindest ein Drittel (mithin drei Mitglieder) unabhängig im Sinne des Kodex ist, wobei der Aufsichtsrat seine sämtlichen derzeit amtierenden Mitglieder (Frau Silke Seidel sowie die Herren Bernd Geske, Björn Gulden, Christian Kullmann, Ulrich Leitermann, Dr. Reinhold Lunow, Gerd Pieper und Peer Steinbrück) als unabhängig in diesem Sinne einstuft.

Angaben zur Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrates werden im Anhang bzw. im Lagebericht, Angaben zum Besitz von Aktien der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. Mitglieder ihrer Geschäftsführung und durch Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht gemacht. Aufgrund rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA besteht keine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführer der Komplementärin unserer Gesellschaft, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, wie etwa bei Vorständen börsennotierter Aktiengesellschaften. Die gleichwohl vorgenommene Darstellung der Einzelvergütung der Geschäftsführer in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt daher auf freiwilliger Basis.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA nach § 161 AktG vom 9. September 2019

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH) und der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA seit der letzten Entsprechenserklärung vom 10. September 2018 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 mit Berichtigung am 19. Mai 2017) entsprochen wurde und künftig entsprochen wird, abgesehen von folgenden Abweichungen, die teilweise durch rechtsformspezifische Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung unserer Gesellschaft bedingt sind:

zu Nummer 3.8 Abs. 3:

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor und es ist auch nicht beabsichtigt, dies zu ändern, weil dessen Vereinbarung nach unserem Verständnis weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet wäre.

zu Nummer 4.1.3 Satz 3, 1. Halbsatz:

Nach dieser Empfehlung soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hierunter wird gemeinhin ein institutionalisiertes Hinweisgeber- bzw. Whistleblower-System verstanden, in dem Beschäftigten innerhalb des Konzerns garantiert wird, bestimmte Verstöße anonym bzw. unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität mitteilen zu können, beispielsweise eine anonyme, elektronische Kommunikationsplattform. Bisher bestand in unserem Unternehmen kein derartiges Hinweisgebersystem und die Geschäftsführung beabsichtigt derzeit auch nicht, ein solches einzurichten. Denn es bestanden und bestehen für Beschäftigte in unserem Unternehmen Möglichkeiten, etwaige Verstöße gegen

gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien zur Anzeige zu bringen, gegebenenfalls auch auf vertrauliche Weise, die als ausreichend und zumutbar erachtet wurden und werden. Abgesehen davon, dass für die Gesellschaft keine Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems besteht, wurden bei unserer Abwägung insbesondere auch potentielle Nachteile von Hinweisgebersystemen maßgebend mit berücksichtigt, namentlich Risiken ihres Missbrauchs und der Schaffung einer Atmosphäre des Misstrauens mit negativen Auswirkungen auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation.

zu Nummer 4.2.1 Satz 2:

Der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat keine Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen; dies wird vom Präsidialausschuss der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wahrgenommen. Deren Geschäftsführer sind Hans-Joachim Watzke (seit Februar 2005, Vorsitzender der Geschäftsführung seit Januar 2006), Thomas Treß (seit Januar 2006) und Carsten Cramer (seit März 2018). Die Geschäftsbereiche der Geschäftsführer wurden dienstvertraglich ausreichend definiert, im Übrigen nehmen die Geschäftsführer ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse in enger Zusammenarbeit gemeinsam wahr; deshalb hielten und halten es die zuständigen Gremien der Borussia Dortmund Geschäftsführung-GmbH für entbehrlich, darüber hinaus noch zusätzlich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu regeln.

zu Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3:

§ 7 der Satzung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Anspruch auf Ersatz der ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zzgl. einer Vergütung

von 3 % des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft hat. Vergütungen und Vergütungssystem für Geschäftsführer der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wurden und werden im Übrigen vom dort gebildeten Präsidialausschuss beschlossen und regelmäßig überprüft (rechtsformbedingte Abweichung von der durch Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 vorausgesetzten Zuständigkeit des Aufsichtsrates).

zu Nummer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Satz 6, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 8:

Über die Vergütungsstruktur für die Geschäftsführer der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH entscheidet deren Präsidialausschuss. Dies erfolgte bisher und erfolgt künftig, ohne dass variable Vergütungsbestandteile für Geschäftsführer „im Wesentlichen zukunftsbezogen“ sind oder bei ihrer Ausgestaltung negative Entwicklungen einbezogen werden, ohne dass die Vergütung insgesamt betragsmäßige Höchstgrenzen aufweist und auch ohne Ausschluss einer nachträglichen Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter. Die entsprechenden Empfehlungen erscheinen mit Blick auf die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA auf unsere Gesellschaft weder übertragbar noch werden sie hier als zweckmäßig erachtet.

zu Nummer 4.2.3 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5:

Der Kodex empfiehlt den Aktiengesellschaften, sog. „Abfindungs-Caps“ für Fälle vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit in Vorstandsverträgen bzw. anlässlich vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels zu beachten. Der Präsidialausschuss entscheidet bisher und künftig bei anstehenden (Wieder-) Bestellungen von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, ohne insoweit grundsätzlich sog. „Abfindungs-Caps“ vorzusehen, weil Präsidialausschuss und Geschäftsführer die vorgenannten Empfehlungen mit Blick auf die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung unserer Gesellschaft als nicht zweckmäßig erachten. Die Empfehlung, keine Zahlungen an Vorstandsmitglieder im Falle einer Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund zu leisten, erachtet der Präsidialausschuss indes für

sich als entsprechend für die Geschäftsführer der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH anwendbar.

zu Nummer 4.2.3 Abs. 6:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtet gegenüber der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung bisher und künftig nicht, weil der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA – wie bereits erwähnt – keine Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen hat.

zu Nummer 4.2.5 Abs. 3 Sätze 1 und 2:

Der Empfehlung, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Detailangaben zu Vergütungen dargestellt und für diese Informationen dem Kodex beigefügten Mustertabellen verwendet werden, wurde und wird für unsere Gesellschaft, die rechtsformbedingt keinen Vorstand hat, nicht gefolgt. Zudem besteht aufgrund rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA keine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführer der Komplementärin unserer Gesellschaft, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, wie etwa bei Vorständen börsennotierter Aktiengesellschaften. Die gleichwohl vorgenommene freiwillige Darstellung der Einzelvergütung der Geschäftsführer in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses erscheint daher ausreichend und aus der Perspektive des Informationsnutzens als angemessen.

zu Nummer 4.3.3 Satz 4:

Wesentliche Geschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und bestimmten ihr nahe stehenden Personen einerseits mit der Gesellschaft andererseits im Sinne der §§ 89, 112 i.V.m. §§ 278 Abs. 3, 283 Nr. 5 AktG (z. B. Kreditgewährungen) bedürfen der Mitwirkung des Aufsichtsrates. In diesem Sinne wurde und wird der Empfehlung entsprochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat zum Erlass eines Kataloges zustimmungspflichtiger Geschäfte für die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. deren Geschäftsführer nicht befugt.

zu Nummer 4.3.4:

Die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt mangels Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen nicht dem Aufsichtsrat, sondern dem Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH.

zu Nummer 5.1.2 Abs. 1 Sätze 2 und 4:

Für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen bei unserer Gesellschaft die Geschäftsführer und – da der Aufsichtsrat rechtsformbedingt keine Personalkompetenz besitzt – der Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Dieser achtet bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auch auf die anzustrebende „Vielfalt (Diversity)“.

zu Nummer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2:

Über die Wiederbestellung von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH entscheidet deren Präsidialausschuss bisher und künftig auch ohne Vorliegen besonderer Umstände gegebenenfalls vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der bestehenden Bestelldauer. Die Ausrichtung der Personalentscheidung an ein Zeit- und Umstandsmoment wird mit Blick auf die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und aufgrund des Wunsches nach höherer Flexibilität als nicht zweckmäßig erachtet.

zu Nummer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3:

Über die Altersgrenze für Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin entscheidet der Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH bisher und künftig jeweils bei anstehenden (Wieder-)Bestellungen von Geschäftsführern, ohne insoweit grundsätzlich festgelegt zu sein. Die Festlegung auf eine Altersgrenze wird als nicht zweckmäßig erachtet.

zu Nummern 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 und 5.3.3:

Ausschüsse, insbesondere ein Prüfungsausschuss, wurden und werden vom Aufsichtsrat nicht errichtet. Die bisherige Praxis der Behandlung aller anstehenden

Themen (insbesondere die Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance) im gesamten Aufsichtsrat soll auch künftig beibehalten werden. Entsprechendes gilt für den praktizierten Verzicht auf die im Kodex empfohlene Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat. Zudem setzt sich dieser, wie im Falle der Bildung des Nominierungsausschusses vom Kodex gefordert, bereits nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

zu Nummer 5.4.1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 2:

Wie bisher wird der Aufsichtsrat auch künftig weder konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung von spezifischen, im Kodex genannten Kriterien (namentlich „Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder“, „Vielfalt (Diversity)“, „Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Nummer 5.4.2“, „festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer“) festlegen noch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten; dem entsprechend erfolgte und erfolgt hierzu bzw. zur Umsetzung auch keine Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass derartige Einschränkungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht sachgerecht sind und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden. Unberührt vom Vorstehenden bleibt die Erfüllung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 278 Abs. 3 und § 111 Abs. 5 AktG sowie § 289f Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 4 HGB).

zu Nummer 5.4.1 Abs. 6:

Der Aufsichtsrat hat bisher und wird auch künftig bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung nicht die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien)

an der Gesellschaft beteiligten Kommanditaktionär offen legen, weil nach unserer Einschätzung zu dieser Empfehlung keine rechtlich sichere Praxis besteht und der Rechtssicherheit von Wahlen zum Aufsichtsrat höhere Priorität gegeben wird als einem Bemühen dazu, bei Wahlvorschlägen gesetzlich nicht erforderliche Angaben zu machen.

zu Nummer 5.4.3 Satz 3:

Eine Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgt bisher und auch künftig nicht, weil der Aufsichtsrat die Einzelwahl seiner Mitglieder für ausreichend und eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf dessen Position im Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

zu Nummer 5.5.3 Satz 1:

Es blieb und bleibt auch künftig vorbehalten, der Empfehlung nicht zu folgen, dass der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren solle. Dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Nummer 3.5 Abs. 1 Satz 2) wurde und wird regelmäßig der Vorrang eingeräumt.

zu Nummer 7.1.2 Satz 2:

Der Empfehlung, dass die Geschäftsführung Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte bzw. unterjährige Finanzinformationen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat erörtert, wurde und wird nicht entsprochen, weil dem Ziel einer Veröffentlichung unterjähriger Finanzberichte unverzüglich nach deren Erstellung durch die Geschäftsführung das Primat eingeräumt wird. Ungeachtet dessen wurde und wird die Erörterung und Kontrolle solcher Finanzberichte vom Aufsichtsrat durchgeführt.

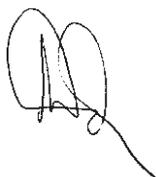
Dortmund, 9. September 2019

Für den Aufsichtsrat



Gerd Pieper
Vorsitzender

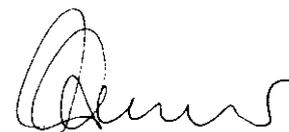
Für die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH



Hans-Joachim Watzke
Vorsitzender der Geschäftsführung



Thomas Treß
Geschäftsführer



Carsten Cramer
Geschäftsführer